

§ ( 63. ) §

doch der oder die / so allein zu Handhabung des Friedens also handeln / gegen Uns / auch den Beschädigten / Verwundten oder Entleibten / oder derselben Freundschaft / nichts verwürckt haben.

Wie auch unsere Untertanen / unsern Ambtleuthe / Befelchhaber und Botten / auff ihr Anruffen / da sich sonst jemand in der Annehmung zum Rechten / freventlich oder wiederwertig erzeigte / zu Handhabung Gerichts und Rechten / und Straff beschwerlicher Handlungen / hülfflich und beystendig erscheinen / welche aber darin ungehorsamb oder nachlässig befunden / nach Gelegenheit in unsere Straff und Brüchten gefallen seyn sollen.

Schmeh- und Schand-Gedicht.

**D**em ist Unser ernster Will und Meinung / das sich keiner einigs Schmeh- und Schand-Gedichts gebrauche. Im fall aber jemand darüber ungehorsamb befunden / das derselbig / wie sich gebührt / billig und recht ist / dem andern den er geschmeht / solches überweise / oder aber so er das nicht thun könnte / zu gleichmessiger Straff gehalten werde / oder aber solch Schmeh- und Schand-Gedicht / so es mündlich beschehen / für dem Gericht öffentlich und mündlich zu widerrufen / wäre es aber in Truck außgangen / mit gleichmäßiger Verantwortung in Schrifften und Truck zuwidersprechen / und sollen neben dem / solche Übertretter gleichwol der gebühlichen Obrigkeit / darunter sie gessen / nach Gelegenheit und Überfahung der Sachen / zu Straff und Brüchten heimgefallen seyn.

Wie die Ambtleuth und Befelchhaber sich mit der Bestraffung und Brüchten zuhalten.

**S** bald einige Ubelthat / Gotteslästerung / Gewaldt / oder ander Überfahung geschicht / sollen unsere Ambtleuthe / Vögt / Schultheissen / Richter und ander Befelchhaber / sich der Gelegenheit anstund mit Fleiß erkündigen / solches auffschreiben lassen / und nach gestalt der Sachen und Persohnen / die Thäter in Haftung annehmen / oder gnugsamb versichern / auch sich in dem unserer Fürstenthumben und Lande Privilegien erinnern / nemblich das man die erbahre Untertassen / an ihrem Leib und Gut nicht greiffe / auch ihre Güter nit verbiere noch arrestiere /